

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 5 (1907)

Vereinsnachrichten: Reglement für den Alpengarten der Schweizerflora auf Rigi-Scheidegg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement

für
den Alpengarten der Schweizerflora
auf
Rigi-Scheidegg.

A.

Die Naturforschende Gesellschaft Luzern unterhält auf Rigi-Scheidegg einen alpinen Garten der Schweizerflora, verbunden mit einem einfachen Laboratorium zu wissenschaftlichen Zwecken.

Ueber die Abtretung des nötigen Terrains und dessen Benützung besteht zwischen der obgenannten Gesellschaft und dem Besitzer von Rigi-Scheidegg ein Vertrag, der im Grundbuche von Gersau (4. Mai 1905) eingetragen ist.

B. Zweck des Gartens.

Der Zweck des Gartens ist folgender:

- a. Sammlung sämtlicher Spezies und wenn möglich Varietäten der schweizerischen Alpenpflanzen;
- b. Durch richtige Etiquettierung und gefällige Anpflanzung, wenn möglich durch Massenwirkung soll die Kenntnis der Alpenpflanzen beim Publikum gefördert und der Sinn für den Schutz der Alpenpflanzen geweckt werden;
- c. Ermöglichung wissenschaftlicher Studien der Alpenpflanzen.

C. Leitung des Gartens.

Zur Leitung des Gartens ernennt die Naturforschende Gesellschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren:

- a. Eine Kommission von fünf Mitgliedern,
- b. einen Kustos, der sich über wissenschaftliche Studien in Botanik ausweisen kann.

D. Die Kommission des Gartens.

Die Kommission hat folgende Geschäfte zu besorgen:

- a. Sie leitet die Finanzierung des Gartens und ernennt zur Rechnungsführung einen Kassier.
- b. Sie entscheidet über die Ausgaben innerhalb der verfügbaren Mittel.
- c. Sie prüft und genehmigt den Arbeitsplan für den Gärtner und die event. Hilfsarbeiter.
- d. Sie entscheidet über Benützung des Laboratoriums und des Gartens zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e. Sie wählt den Gärtner, setzt dessen Besoldung fest und vereinbart mit ihm einen Arbeitsvertrag.
- f. Sie legt jedes Jahr die Rechnung auf Ende Oktober der Naturforschenden Gesellschaft vor.
- g. Sie führt ein Protokoll über ihre Tätigkeit.

E. Der Kustos.

- a. Der Kustos vertritt allein den Garten im Verkehr nach aussen. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit bezeichnet die Kommission einen Stellvertreter.
- b. Er beaufsichtigt die Ausführung der Arbeiten.
- c. Er sorgt für eine wissenschaftlich genaue Etiquettierung der Pflanzen.
- d. Er führt einen Pflanzenkatalog mit folgenden Angaben:
Name der Pflanze.
Datum der Anpflanzung.
Datum der Blüte und der Fruchtreife in den einzelnen Jahren.
Sonstige biologische Notizen.

- e. Er erteilt die Aufträge an den Gärtner und sonstige Arbeiter. Rechnungen für Aufträge, welche nicht vom Kustos visiert sind, werden nicht anerkannt.
- f. Einmalige Ausgaben für die gleiche Sache von über 100 Fr. sind von der Kommission zu beschliessen.
- g. Er erstattet Ende November einen Bericht.

F. Der Gärtner.

- a. Der Gärtner hat die Aufträge des Kustos gewissenhaft auszuführen.
- b. Er sorgt für eine tadellose Instandhaltung des Gartens und des Häuschens.
- c. Er besorgt nach Anleitung des Kustos die Aufzeichnungen und die eventuellen meteorologischen und sonstigen Beobachtungen.
- d. Er sammelt die Sämereien und verpackt sie für den Tauschverkehr.
- e. Im Falle von Beschädigungen des Gartens oder des Häuschens hat er sofort den Kustos zu benachrichtigen und die Fehlbaren anzuzeigen.
- f. Reparaturen durch Handwerker darf er erst nach Erlaubnis des Kustos ausführen lassen.
- g. Er hat den Besuch des Gartens zu überwachen und die Eintrittsgelder einzukassieren, zu diesem Zwecke führt er ein Bon- und Kassabuch nach Anweisung der Kommission.
- h. Personen, die im Garten wissenschaftlich arbeiten, hat er nach Angaben des Kustos Hülfe zu leisten.

G. Besuch des Gartens.

- a. Der Besuch des Gartens ist in den Monaten Juni-September von morgens 9—12 und nachmittags 2—5 Uhr gegen folgende Eintrittspreise gestattet:
 - Für einmaligen Besuch 50 Cts.
 - „ die ganze Saison 2 Fr.Gesellschaften von mindestens 10 Personen zahlen pro Person 20 Cts.
- b. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten.

- c. Beschädigungen aller Art werden nach Massgabe des Schadens bestraft.
- d. Inhaber von Saisonkarten verlieren bei Zufügen von Beschädigungen die Eintrittsbewilligung.
- e. Schulen geniessen freien Eintritt. Die Lehrer sind jedoch für event. Beschädigungen verantwortlich.

H. Benützung des Gartens zu wissenschaftlichen Untersuchungen.

- a. Wer den Garten oder das Laboratorium zu wissenschaftlichen Untersuchungen benützen will, hat ein Gesuch an den Kustos einzureichen.
- b. Die Kommission setzt die event. Kosten für die Benützung des Gartens und des Laboratoriums fest.
- c. Die Studierenden haben ihre Instrumente mitzubringen.
- d. Die Kommission stellt event. das Pflanzenmaterial zur Verfügung und gibt zu Selbstkostenpreis ab: Glaswaren, Konservierungsflüssigkeit, Pflanzenpapier, Zeichnungsutensilien.
- e. Kost und Logis müssen ausserhalb des Laboratoriums bezogen werden.
- f. Personen, denen ein Arbeitsplatz eingeräumt ist, haben jederzeit freien Zutritt zum Garten.
- g. Die Unterstützung durch den Gärtner wird vom Kustos beim Beginne der Arbeit festgesetzt.

~~~~~

Dieses Reglement wurde von der Naturforschenden Gesellschaft Luzern in der Sitzung vom 13. Jänner 1906 gutgeheissen.

**Namens der Naturforschenden Gesellschaft:**

Der Präsident:

**Dr. Schumacher-Kopp.**

Der Aktuar:

**A. Schumacher,** Lehrer.